

69. Steht ein Handelsbrauch des Inhalts, daß die bezogene Bank durch die bloße Erklärung „der Scheck gehe in Ordnung“ zugleich die Verpflichtung übernehme, den Scheck einzulösen und etwaigen hiermit nicht übereinstimmenden Erklärungen und Handlungen des Scheckausstellers keine Folge zu geben, mit den Grundrätzen des Scheckrechts in Einklang?

Scheckgesetz § 1 Nr. 2, §§ 3, 10, 13 Abs. 3. BGB. § 157.

II Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1926 i. S. Commerz- u. Privatbank A.-G. (Kl.) w. Firma S. J. W. jr. Nachf. (Bekl). II 422/25.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 2. April 1924 legte die Firma L. & Co. in M. der mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Klägerin einen auf der ersten Order lautenden, von der Firma A. in C. auf die Beklagte gezogenen Scheck über 4200 Rentenmark vor. Die Klägerin fragte an demselben Tage bei der Beklagten telephonisch an, ob der Scheck in Ordnung gehe, was ein Angestellter der letzteren bejahte. Kurz darauf sperrte A. den Scheck bei der Beklagten durch Ferngespräch und durch ein Schreiben vom 2. April 1924, worin er darauf hinwies, daß er den Scheck für Wollwaren, die er von der Firma L. & Co.

bezogen, gegeben habe, daß diese Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei und daß er sich bei Ausstellung des Schecks ausdrücklich die Sperrung des Schecks vorbehalten habe, falls L. & Co. ihre Vertragspflichten nicht erfüllen sollten. Die Klägerin zahlte am 2. April 1924 an L. & Co. 4000 Rentenmark aus und sandte am 3. April den Scheck zur Gutschrift an die Beklagte; diese verweigerte jedoch die Gutschrift, weil der Scheck vom Aussteller gesperrt sei, und verhandelte darüber am 3. und 4. April 1924 telephonisch mit der Klägerin. Ob der Buchhalter der Beklagten, der das Konto des A. bearbeitete und das Telephongespräch vom 2. April 1924 mit der Klägerin geführt hat, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt war, ist bestritten. Nach der bestrittenen Behauptung der Klägerin soll er seiner Erklärung, der Scheck sei in Ordnung, noch hinzugefügt haben: A. habe das Geld bei der Beklagten gut.

Bei den Ferngesprächen vom 3. und 4. April 1924 soll die Beklagte, wie die Klägerin behauptet, erklärt haben: das Geld sei der Klägerin sicher, da es eigens für diesen Scheck gesperrt sei. Nach der Behauptung der Beklagten selbst ging deren Erklärung beim dritten Ferngespräch dahin, daß der Scheck infolge der Sperrung durch den Kunden A. nicht eingelöst werden könne; die Beklagte werde weitere Verfügungen des A. über sein Guthaben nicht honorieren und abwarten, wer im Prozeß das Geld bekomme. Später zahlte die Beklagte das Guthaben des A. teils an diesen, teils an seine Pfändungspfandgläubiger aus.

Die Klägerin hält die Beklagte auf Grund des ersten und dritten Ferngesprächs für verpflichtet, ihr den an L. & Co. gezahlten Betrag zu erstatten, und verlangt von ihr im jetzigen Rechtsstreit Zahlung von 3567,55 Goldmark. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß eine Haftung der Beklagten unmittelbar aus dem Scheckgesetz nicht in Betracht komme, und prüft zunächst, ob aus dem ersten Telephongespräch eine solche Haftung abzuleiten sei. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 826 und 823 Abs. 2 BGB.) verneint er,

weil die von dem Angestellten der Beklagten abgegebene Erklärung nicht unrichtig gewesen sei. Des weiteren tritt der Berufungsrichter aber auch der Auffassung des Landgerichts entgegen, daß die Beklagte durch die Erklärung ihres Angestellten die Pflicht übernommen habe, für die Einlösung des Schecks einzustehen, eine Pflicht, die durch den nach § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes bedeutungslosen Widerruf des A. nicht beseitigt sei. In dieser Beziehung wird ausgeführt, die Beklagte brauche sich nach Treu und Glauben eine Auslegung dahin, daß sie durch ihre Erklärung eine Zahlungspflicht habe übernehmen wollen, nicht gefallen zu lassen. Zwar sei trotz der Wirkungslosigkeit jedes auf den Scheck gesetzten Verpflichtungsvermerks des Bezogenen (§ 10 des Scheckgesetzes) die Übernahme einer neben dem Scheck hergehenden bürgerlichrechtlichen Vertragspflicht — sei es in Form der verstärkenden Schulübernahme, sei es in Form eines Garantievertrags oder dgl. — zulässig; in der von dem Angestellten der Beklagten abgegebenen Erklärung sei aber eine solche Verpflichtung nicht zu erblicken, sie enthalte vielmehr nur den Ausdruck dafür, daß das nach § 1 Nr. 2, § 3 des Scheckgesetzes nötige Guthaben des Ausstellers im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung vorhanden sei und daß nach den zu dieser Zeit obwaltenden Umständen der Scheck eingelöst werde; eine Verpflichtung hierzu habe jedoch die Beklagte damit nicht übernommen. Sollte man aber auf Grund jener Erklärung eine Zahlungsbereitschaft oder eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten annehmen wollen, so würde diese — wie das Berufungsgericht weiter ausführt — von dem Augenblick an nicht mehr gelten, wo der Aussteller die Auszahlung aus seinem Guthaben verboten habe; denn eine hierüber hinausgehende, unbedingte Zahlungspflicht der Beklagten könne aus der Erklärung keinesfalls hergeleitet werden. Zwar habe die Beklagte trotz des vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgten Widerrufs des A. den Scheck aus dessen Guthaben einlösen dürfen, aber verpflichtet sei sie dazu nicht gewesen (RWB. Bd. 99 S. 75).

Diese Ausführungen des Berufungsrichters sind nicht zu beanstanden; was die Revision dagegen geltend macht, ist nicht stichhaltig. Ob das Berufungsgericht die Ausführungen des Landgerichts zutreffend wiedergegeben hat, kann auf sich beruhen. Nebenfalls kann in der Auslegung, welche die beim ersten Telephongespräch abgegebenen

Erklärungen durch den Berufungsrichter erfahren haben, kein Verstoß gegen § 157 BGB. erblickt werden, vor allem auch nicht in der Richtung, daß etwa die Beklagte sich der Klägerin gegenüber verpflichtet habe, trotz einer vor Ablauf der Vorlegungsfrist ausgesprochenen Sperrung des Schecks diesen gleichwohl einzulösen.

Unrichtig ist allerdings die Begründung, mit der das Berufungsgericht den Antrag der Klägerin auf Vernehmung eines Sachverständigen abgelehnt hat. Dieser sollte begutachten, daß in der Erklärung des Angestellten der Beklagten, der Scheck sei in Ordnung, A. habe das Geld gut, die Übernahme der Verpflichtung zu finden sei, unter allen Umständen für die Einlösung des Schecks einzustehen, und daß eine derartige Erklärung in den Kreisen der Bankwelt in diesem Sinne aufgefaßt werde. Der Beweisanspruch durfte nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Beklagte brauche sich gemäß § 157 BGB. eine solche Auslegung nicht gefallen zu lassen. Der Berufungsrichter verkennet dabei den Sinn des Beweisbietens. Die Klägerin will damit einen Handelsbrauch behaupten, wonach in der Erklärung der bezogenen Bank, der Scheck gehe in Ordnung, zugleich die Verpflichtungserklärung enthalten sein soll, den Scheck einzulösen und etwaigen hiermit nicht übereinstimmenden Erklärungen und Handlungen des Ausstellers des Schecks keine Folge zu geben. Auf einen solchen Handelsbrauch weist allerdings die Anmerkung auf S. 325 der von Dr. James Breit in der Juristischen Rundschau Jahrgang 1925 veröffentlichten Abhandlung „Das Scheckakzept und Doktrinarismus und Treu und Glauben in der Rechtsprechung“ hin: „Es ist gang und gäbe im Bankverkehr, daß die Banken sich gegenseitig telephonisch und schriftlich die Ordnungsmäßigkeit eines Schecks bestätigen. Sie pflegen diese Bestätigung im Konto zu vermerken und sperren alsdann den Betrag.“ Nähere Einzelheiten über das hierbei beobachtete Verfahren lassen sich aber diesem Hinweise Breits nicht entnehmen, namentlich nicht nach der Richtung, ob auf Grund der Sperrung der Aussteller des Schecks nur an der Verfügung über sein Guthaben bis zur Höhe der Schecksumme gehindert ist oder ob die bezogene Bank ohne Rücksicht auf die Dauer der Sperrung den Scheck unter allen Umständen einlöst und ob die Sperrung auch Dritten gegenüber wirkt, derart, daß das Guthaben des Bankkunden in Höhe des gesperrten Betrags als erloschen gilt. Die beantragte

Beweisaufnahme ist mit Recht unterblieben; denn ein Handelsbrauch, der sich in der von der Klägerin behaupteten Allgemeinheit entwickelt hätte, würde mit den das Scheckgesetz beherrschenden Grundsätzen nicht in Einklang stehen und um so weniger zu beachten sein, als er geeignet wäre, eine Gefährdung des Scheckverkehrs herbeizuführen und den Scheckaussteller unter Umständen schwer zu schädigen. Die an die bezogene Bank gerichtete Anfrage, ob der Scheck in Ordnung gehe, bezieht sich, da mangels Vorlegung des Schecks seine Echtheit und seine sonstigen Erfordernisse nicht geprüft werden können, nur darauf, ob der Aussteller in Höhe des Schecks ein Bankguthaben bei der bezogenen Bank hat; die Anfrage wird von der Buchhalterei beantwortet, deren Beamten im allgemeinen die Befugnis fehlt, verpflichtende Erklärungen für die Bank abzugeben. Die Auskunft der bezogenen Bank würde also verschiedene rechtliche Wirkung haben, je nachdem der die Auskunft erteilende Bankbeamte Vertretungsmacht hat oder nicht. Damit würde aber große Unsicherheit in den Scheckverkehr hineingetragen werden, ein Mißstand, dem nur durch eine genaue Regelung des Geschäftsbetriebs der angefragten Bank vorgebeugt werden könnte. Gleichzeitig müßte beim Konto des Scheckausstellers ein Sperrvermerk über die erteilte Auskunft eingetragen werden, damit die Sperrung in Höhe des Scheckbetrags bei Abhebungen, Überweisungen und Vorlegung weiterer Schecks des Bankkunden kenntlich bliebe. Nicht jeder Auskunft der bezogenen Bank könnte übrigens diese Sperr- und Verpflichtungswirkung beigelegt werden; sonst könnte irgendein Dritter unter dem fälschlichen Vorgeben, Inhaber eines Schecks des Bankkunden zu sein, diesem vorübergehend, bis zur Aufdeckung des Betrugs, die Möglichkeit der Verfügung über sein Bankguthaben entziehen. Es bedürfte daher genauer Vorschriften der bezogenen Bank, unter welchen Voraussetzungen sie zur Sperrung schreitet und welche Verpflichtungen sie durch die Sperrung übernehmen will; namentlich würde sie das ausdrückliche Ersuchen der die Auskunft erbittenden Bank um Eintragung des Sperrvermerks beim Konto des Scheckausstellers unter gleichzeitiger Angabe der Nummer des Schecks, des Scheckbetrags, des Ausstellungs-tags und des Zahlungsempfängers verlangen müssen. Schließlich müßte aber auch genau bestimmt werden, wie lange der Sperrvermerk wirken soll. Viele große Banken pflegen die Frage, ob ein

auf sie gezogener Scheck in Ordnung gehe, dahin zu beantworten, daß, wenn der Scheck im Augenblick der Anfrage zur Bezahlung vorgelegt würde, unter der Voraussetzung seiner Rechtsgültigkeit und Echtheit der Einlösung nichts im Weg stände. Damit kommt zum Ausdruck, daß eine solche Sperrung — was auch schon in der Natur der Sache liegt — nur für ganz kurze Zeit, unter Umständen nur für einige Stunden oder ganz wenige Tage, Wirksamkeit ausüben darf, da widerstreitende Interessen des Bankkunden auf dem Spiele stehen und die bezogene Bank diese Interessen ebenfalls zu wahren hat. Wenngleich die Bank nach § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes einen Widerruf des Schecks durch den Aussteller während der Vorlegungsfrist nicht zu berücksichtigen braucht, so darf sie es doch tun; die bezogene Bank würde aber das Interesse ihres Bankkunden nur schlecht wahrnehmen, wenn sie ihn durch eine sich auf längere Zeit erstreckende Sperrung verhinderte, über sein Guthaben anderweit zu verfügen. Solange also nicht durch eingehende Anordnungen allen aus der Sperrung für den Scheckverkehr sich ergebenden Übelständen und Gefahren abgeholfen worden ist, kann ein etwa bestehender Geschäftsgebrauch der von der Klägerin behaupteten Art nicht als im Einklang mit den Grundsätzen des Scheckverkehrs stehend angesehen werden.

Man wird bei der Auslegung der Erklärung, der Scheck gehe in Ordnung, der Aussteller habe das Geld bei der Bank gut, auch nicht außer Betracht lassen dürfen, daß eine mit der Einziehung eines Schecks betraute Bank diesen dem Konto ihres Kunden erst nach Eingang des Scheckbetrags bei ihr gutzuschreiben pflegt und daß deshalb die einziehende Bank an der von der Klägerin behaupteten Verpflichtungserklärung der bezogenen Bank im allgemeinen kein Interesse haben wird.

Selbst wenn aber der Beklagten bei Abgabe der Erklärung, der Scheck gehe in Ordnung, zum Bewußtsein gekommen sein sollte, daß die Klägerin das im Verkehr seltene Geschäft der Scheckdiskontierung vornehmen wollte, gewann diese ihre Erklärung keinen anderen Inhalt; denn es war nicht Sache der Beklagten, die Klägerin vor den Folgen einer immerhin riskanten Scheckdiskontierung zu schützen, und sie begab sich keineswegs des Rechts, im Interesse ihres Kunden A. auf die Sperrung des Schecks einzugehen, wenngleich formell A. diese Sperrung

nicht erzwingen konnte. Die Behauptung der Klägerin, daß sie beim Anruf der Beklagten gesagt habe, sie wolle die Summe auszahlen, konnte der Berufungsrichter unberücksichtigt lassen, da die Klägerin hierfür keinen Beweis angeboten hat. Übrigens würde, selbst wenn sie erwiesen wäre, an dem Ergebnis dadurch nichts geändert.

Was sodann die Erklärungen der Beklagten beim zweiten und dritten telephonischen Gespräch betrifft, so nimmt die Klägerin selbst nicht an, daß es sich um eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten handeln könne, das Guthaben des A. für den Scheck bereit zu halten. Es fragt sich jedoch, ob sich der Klagenanspruch aus einem anderen Rechtsgrund auf die Erklärung der Beklagten stützen läßt, sie werde weitere Verfügungen des A. über sein Guthaben nicht honorieren und abwarten, wer in dem von der Klägerin anzustrengenden Prozeß das Geld bekomme. Der Berufungsrichter prüft diese Erklärung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Auskunft und gelangt zur Verneinung der Frage, indem er ausführt, die Beklagte sei an ihrem Vorhaben, den Betrag zurückzubehalten, dadurch verhindert worden, daß Pfändungspfandgläubiger des A. und dieser selbst die Auszahlung verlangt hätten. Nachdem die Beklagte am 3. April 1924 Zahlung auf den Scheck verweigert und damit auf die Geltendmachung der ihr nach § 13 Abs. 3 des ScheckG. zustehenden Rechte verzichtet hatte, war sie nicht befugt, der Auszahlung des Guthabens des A. an diesen zu widersprechen. Auf die Unzulässigkeit des Widerrufs konnte sie sich, nachdem sie ihn befolgt hatte, nicht mehr berufen. Zudem war der Klägerin gegenüber die Erklärung der Beklagten, sie werde weiteren Verfügungen des A. über sein Guthaben nicht nachkommen, erst erfolgt, als die Beklagte die Auszahlung des Schecks schon verweigert hatte und damit ihr Recht aus § 13 Abs. 3 bereits erloschen war. Offenbar hat sich die Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, über ihre Rechte dem A. gegenüber im unklaren befunden; jedenfalls kann aber dem Berufungsrichter nicht entgegengetreten werden, wenn er eine Schuldnitübernahme oder eine Übernahme der Verpflichtung, mit dem gesperrten Guthaben für die Scheckforderung der Klägerin haften zu wollen, in der Erklärung der Beklagten nicht erblickt hat.

Soweit die Erklärungen der Beklagten bei Gelegenheit des

zweiten und des dritten Telefongesprächs nicht bloß rechtlich unerhebliche Bertröstungen enthalten, hat sie die Beklagte — und dies gilt insbesondere von der Zusage, künftigen Verfügungen des A. über sein Guthaben keine Folge geben zu wollen — nur mit der Beschränkung abgegeben, daß ihre Weigerung gesetzlich zulässig und möglich sei, und hat ausdrücklich die Bedingung beigefügt, daß die Klägerin ihre Rechte gegen den Aussteller und die Remittentin mit der durch die Umstände gebotenen Eile im Scheckprozeß verfolge. Die Klägerin hat jedoch mit der Erhebung der Scheckklage über einen Monat gewartet, und da sie das Guthaben des A. bei der Beklagten nicht mit Arrest belegt hatte, konnte diese nicht verhindern, daß es abgehoben und von Gläubigern des A. gepfändet wurde.